

**Satzung**  
**über die Benützung der öffentlichen Grünanlage in Altusried**  
**(Grünanlagensatzung)**

Der Markt Altusried erläßt aufgrund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBL S. 65) folgende Satzung:

**§ 1**  
**Gegenstand der Satzung**

- 1) Die im Gemeindebereich Altusried befindlichen Grünanlagen sind öffentliche Einrichtungen des Marktes Altusried.
- 2) Grünanlagen nach Abs. 1 sind alle Grünflächen, Parkanlagen und Kinderspielplätze, die vom Markt Altusried unterhalten werden, sowie alle Sportflächen, auch wenn sie von Vereinen oder Privatpersonen gepflegt werden. Bestandteile der Grünanlagen sind auch die dort geschaffenen Wege, die gekennzeichneten Spiel-, Sport- und Liegeflächen sowie die Anlageneinrichtungen und Geräte.
- 3) Zu den Grünanlagen nach Abs. 1 gehören nicht,
  - a. die Grünflächen im Bereich der Friedhöfe und des Freibades
  - b. Grünflächen, die Bestandteile der öffentlichen Straßen sind

**§ 2**  
**Recht auf Benützung**

Jedermann hat das Recht, die Grünanlagen unentgeltlich zum Zwecke der Erholung und der Freizeitgestaltung nach Maßgabe dieser Satzung zu benützen.

Nutzungsverträge, die mit den Sportvereinen über die von ihnen genutzten Sportflächen bestehen, bleiben von dieser Satzung unberührt.

**§ 3**  
**Verhalten in den Grünanlagen**

- 1) Die Grünanlagen und ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) dürfen nicht beschädigt, verunreinigt oder verändert werden.

- 2) Die Benützer der Grünanlagen müssen sich so verhalten, daß kein anderer gefährdet, geschädigt behindert oder belästigt wird.
- 3) Das Betreten von Grünflächen, das Sitzen und Lagern auf Grünflächen ist gestattet, sofern es nicht durch entsprechende Beschilderung verboten ist.
- 4) In den Grünanlagen ist das Benützen insbesondere untersagt:
  1. Ballspielen außerhalb der gekennzeichneten Spiel- und Sportflächen,
  2. das Aufstellen von Zelten und Wohnwagen,
  3. das Fahren, Parken oder Abstellen von Kraftfahrzeugen, das Reiten und das Radfahren; dies gilt nicht für Wege und Flächen, die für den entsprechenden Verkehr freigegeben sind, und für das Fahren mit Kleinkinderrädern,
  4. das Errichten von offenen Feuerstellen, ausgenommen auf den hierzu eingerichteten Plätzen,
  5. das unbefugte Errichten, Aufstellen oder Anbringen von Gegenständen
  6. der Genuß alkoholischer Getränke
- 5) In den Grünanlagen sind Hunde an der Leine zu führen und vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenschmuckbepflanzungen abzuhalten.

#### **§ 4**

### **Benützung der Spielplätze und Spieleinrichtungen**

Spielplätze und Spieleinrichtungen dürfen nur von Personen der Altersgruppen benützt werden, für die sie nach der Beschilderung freigegeben sind.

#### **§ 5**

### **Beseitigungspflicht**

Wer Grünanlagen verunreinigt oder ihre Bestandteile (§ 1 Abs. 2) beschädigt oder verändert, hat den ursprünglichen Zustand unverzüglich wieder herzustellen.

#### **§ 6**

### **Besondere Benützung**

- 1) Die Benützung der Grünanlagen über die Zweckbestimmung des § 2 hinaus bedarf der Erlaubnis des Marktes Altusried.
- 2) Die Erlaubnis ist widerruflich und nicht übertragbar. Sie kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

#### **§ 7**

### **Benützungssperre**

Aus gartenpflegerischen Gründen und aus Gründen, die im öffentlichen Interesse liegen, können Grünanlagen oder Teilflächen derselben vorübergehend für die allgemeine Benützung gesperrt werden.

## **§ 8 Entwidmung**

- 1) Auf die Aufrechterhaltung der Grünanlagen oder Teilflächen derselben als öffentliche Einrichtungen besteht kein Rechtsanspruch.
- 2) Grünanlagen oder Teilflächen derselben, die der Markt Altusried unter Ausschluß der Zweckbestimmung des § 2 einer anderen Regelung unterstellt, werden im Amtsblatt des Marktes Altusried (Bekanntmachungsblatt für den nördlichen Landkreis Oberallgäu) bekanntgegeben.

## **§ 9 Anordnungen**

Den im Vollzug dieser Satzung ergehenden Anordnungen des Marktes Altusried und des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten.

## **§ 10 Platzverweis**

Wer Vorschriften dieser Satzung oder einer aufgrund dieser Satzung erlassenen Anordnung zuwiderhandelt oder wer in Grünanlagen Handlungen begeht, die mit Strafe oder mit Geldbuße bedroht sind, oder in die Grünanlagen Gegenstände verbringt, die durch eine strafbare Handlung erlangt sind oder zur Begehung einer strafbaren Handlung verwendet werden sollen, kann, unbeschadet der sonstigen Rechtsfolgen, vom Platz verwiesen werden. Außerdem kann ihm das Betreten der Grünanlagen für einen bestimmten Zeitraum untersagt werden.

## **§ 11 Haftungsbeschränkung**

Die Benützung der Grünanlagen erfolgt auf eigene Gefahr. Der Markt Altusried haftet im Rahmen der allgemeinen Vorschriften nur bei Vorsatz oder groben Fahrlässigkeit.

## **§ 12 Zuwiderhandlungen**

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung kann mit Geldbuße belegt werden, wer vorsätzlich

1. den Verboten des § 3 Abs. 1, 3 und 4 Nr. 1 mit 6 zuwiderhandelt,
2. die Grundregel des § 3 Abs. 2 nicht beachtet,
3. entgegen § 3 Abs. 5 einen Hund in Grünanlagen
  - a) nicht an der Leine führt,
  - b) nicht vom Betreten der Rasen- und Sportflächen, Kinderspielplätze und Blumenschmuckpflanzungen abhält,
4. entgegen § 4 Spielplätze und Spieleinrichtungen benützt,
5. der Beseitigungspflicht des § 5 zuwiderhandelt,

6. entgegen § 6 Grünanlagen ohne Erlaubnis des Marktes Altusried zu besonderen Benüt- zungen gebraucht oder die Bedingungen und Auflagen einer solchen Erlaubnis nicht befolgt,
7. einer nach § 7 erlassenen Benützungssperre zuwiderhandelt oder
8. einer aufgrund der §§ 9 und 10 erlassenen Anordnung zuwiderhandelt.

### **§ 13** **Ersatzvornahme**

Wird bei Zuwiderhandlungen gegen Vorschriften dieser Satzung ein ordnungswidriger Zu- stand verursacht, so kann dieser nach vorheriger Androhung und Ablauf der hierbei fest- gesetzten Frist anstelle und auf Kosten des Zuwiderhandelnden vom Markt Altusried be- seitigt werden. Einer vorherigen Androhung und einer Fristsetzung bedarf es nicht, wenn der Pflichtige nicht erreichbar ist oder wenn Gefahr im Verzug besteht oder wenn die so- fortige Beseitigung des ordnungswidrigen Zustandes im öffentlichen Interesse geboten ist.

### **§ 14** **Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Altusried, den 27. Oktober 1998  
MARKT ALTUSRIED

  
Heribert Kammel  
1. BÜRGERMEISTER

Bekanntgemacht am 30.10.1998